

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 73. Ratssitzung vom 2. Dezember 2015

1467. 2015/127

Weisung vom 25.11.2015:

Energiebeauftragter, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Teilaufhebung; Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass; Stromsparfonds-Richtlinien und Energetische Bedingungen, Aufhebung, Wiedererwägung

Der Stadtrat beantragt unter sofortiger materieller Behandlung:

In Wiedererwägung und damit unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 1398 vom 18. November 2015 (GR Nr. 2015/127) zu Dispositivpunkt B1 und unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Entwurf des Stadtrats vom 7. Mai 2015 in der Fassung der Redaktionskommission vom 23. Oktober 2015 erlassen.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Andres Türler: *Ich betrete Neuland mit dieser Weisung. Nach der letzten Abstimmung zu den Stromsparrichtlinien griff im Rat eine gewisse Konfusion um sich. Es war unklar, ob der Rat durch seine Abstimmung tatsächlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Daraufhin kamen mehrere Fraktionspräsidenten auf mich zu. Ich habe verschiedene Gespräche geführt und gelangte zum Entschluss, dem Stadtrat eine Wiedererwägung des Gemeinderatsbeschlusses zu beantragen. Nun liegt es am Rat, dieser Wiedererwägung allenfalls zuzustimmen und danach den wahren Willen des Rats zum Ausdruck zu bringen. Sollte es beim alten Entscheid bleiben, werde ich mutmasslich eine neue Weisung vorlegen. Die Meinung, dass der alte Stromsparbeschluss aufgehoben würde, bestand nie. Es ging nur darum, was in dieser neuen Verordnung stehen solle.*

Roger Tognella (FDP): *Die FDP hat einen Rückkommensantrag erwogen, diesen jedoch nicht gestellt.*

Michael Schmid (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats und begründet diesen: *Es ist bereits das zweite Mal, dass diese Verwirrung bei einer Schlussabstimmung aufkam. Zum ersten Mal passierte es, als über die Verordnung über Vertretungen in Drittinstitutionen abgestimmt wurde. Nach der De-*

tailberatung war die Mehrheit des Rats der Ansicht, dass das Resultat nicht zustimmungswürdig sei. In der Schlussabstimmung kam dadurch keine Mehrheit für die Weisung zustande. Zwischen diesen beiden Abstimmungen gibt es einen wesentlichen Unterschied und eine wesentliche Parallele. Der Unterschied ist, dass in diesem Fall der Stadtrat einen Wiedererwägungsantrag stellt und auf diese Weise dem Rat die Gelegenheit bietet, sich zu äussern. Die Parallele erscheint uns relevant für die Entscheidung. Bei beiden Vorfällen hatte man es mit einem Anliegen zu tun, das über die Parteigrenzen hinaus mitgetragen wurde. Die Stossrichtung ist unbestritten. Die grösste Fraktion, die SP, war nicht bereit, das Geschäft auf Konsensbasis zu beraten. Sie hielt an einer Maximalforderung fest. In diesem Fall ist die Maximalforderung abwegig, da dadurch gesetzlich festgeschrieben würde, dass eine Abgabe unabhängig vom tatsächlichen Bedarf erhoben wird. Dieser Aspekt ist für uns so wichtig, dass wir nicht bereit sind, einer Wiedererwägung zuzustimmen. Ich möchte die GLP und AL sowie selbstverständlich auch die SVP und CVP aufrufen, in sich zu gehen und ein klares Zeichen zu setzen.

Weitere Wortmeldungen:

Isabel Garcia (GLP): Vor zwei Wochen wurde die GLP-Fraktion in der Schlussabstimmung mit dem Antrag der Redaktionskommission zur Weisung 2015/127 auf dem falschen Fuss erwischt. Wir haben falsch abgestimmt. Wir bedauern die Verwirrung und die Umtriebe, die entstanden sind. Es ist nicht unsere Absicht, den Erlass einer Verordnung im Rahmen der 2000-Watt-Ziele abzulehnen. Es ist unser Wille, dieser Verordnung, inklusive der im September beschlossenen Ergänzung, zuzustimmen. Eine Mehrheit der damals anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beschlossen diese am 23. September 2015. Dies ist zu akzeptieren. Deshalb stimmen wir der Wiedererwägung des Stadtrats zu.

Heinz Schatt (SVP): Die SVP stimmt dem Wiedererwägungsgesuch des Stadtrats freudlos zu. Wir wären froh gewesen, wenn wir nochmals über den Inhalt der Weisung abstimmen könnten. Wir anerkennen, dass ein Fehler unterlief. Nichtsdestotrotz ist der Vorschlag der SP untragbar. Man sollte Subventionen und Förderungen nicht mit einem Mindestmass begrenzen. Die Untergrenze sollte offengelassen werden. Darum werden wir demokratisch dem Wiedererwägungsgesuch zustimmen. Wir werden den entsprechenden Punkt jedoch ablehnen. Ein Behördenreferendum der FDP werden wir unterstützen.

Niklaus Scherr (AL): Dieses Parlament trifft Mehrheitsentscheide. Wenn eine solche Entscheidung gefallen ist und man mit dem Resultat so unzufrieden ist, dass man es nicht mittragen kann, dann muss man konsequent sein und bei der Weisung A zuhänden der Gemeinde entsprechend nein stimmen. Man kann sagen, dass die ganze Weisung abzulehnen ist. Es ist aber problematisch, jetzt im Wissen darum, dass die GLP die Vorlage retten wird, den Stromsparmögensfonds ersatzlos liquidieren zu wollen. Ich finde es unseriös. Konsequent wäre es gewesen, die ganze Vorlage abzulehnen. Dieser Antrag ist deplatziert.

Michael Schmid (FDP): Heute Abend können wir nur Probleme lösen, die heute auf dem Tisch liegen. Bei allem anderen müssen wir schauen, wie wir das aufgleisen wollen. Selbstverständlich stehen wir zum Beschluss. Wir lehnen die festgeschriebene Untergrenze ab. Dies haben wir immer klar kommuniziert.

Marcel Müller (FDP): Wir sind nach wie vor gegen diese von der SP vorgebrachte Untergrenze. Wir wollen, dass die Parteien Farbe bekennen und sagen, was sie von dieser Untergrenze halten. Aus diesem Grund werden wir das Behördenreferendum ergreifen.

Dadurch kann die Stimmbevölkerung Stellung zum neuen Reglement beziehen. Sollte dieses abgelehnt werden, werden wir eine Motion einreichen, welche diesen Stromsparfond ohne Untergrenze fordert.

Schlussabstimmung

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 76 gegen 46 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

In Wiedererwägung und damit unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 1398 vom 18. November 2015 (GR Nr. 2015/127) zu Dispositivpunkt B1 und unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu den Änderungen des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» wird die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Entwurf des Stadtrats vom 7. Mai 2015 in der Fassung der Redaktionskommission vom 23. Oktober 2015 erlassen.

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Mai 2015²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** ¹ Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die dem ewz als Verteilnetzbetreiber im Rahmen der 2000-Watt-Ziele gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 GO obliegen.

² Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen) bezwecken die Förderung:

- a. der effizienten Verwendung von Elektrizität;
- b. der Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung;
- c. der Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen.

Leistungen **Art. 2** Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:

- a. strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadteigene Unternehmen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Entschädigung **Art. 3** ¹ Für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen an die Stadt erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes³.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 404 vom 7. Mai 2015.

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

² Die Entschädigung darf höchstens 2 Rp./kWh und muss mindestens 1 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer betragen.

³ Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 2 (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

⁴ Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sowie die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich⁴ als kommunale Abgaben aus.

B. Strombasierte Energieberatung und Rückvergütungen

Energieberatung

Art. 4 ¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich als gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d aufgeführten strombasierten Anwendungsbereiche.

² Das ewz erbringt strombasierte Energieberatungsleistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann das ewz Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.

³ Sofern angezeigt, kann das ewz Beiträge für strombasierte Energieberatungen an andere städtische Stellen leisten.

Rückvergütungen

Art. 5 ¹ Das ewz kann Kundinnen und Kunden Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren.

² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen⁵ geregelt.

C. Beiträge

Beitragsberechtigte und -objekte

Art. 6 ¹ Beiträge werden entrichtet an Bestellende oder Betreibende folgender Anlagen und Massnahmen, die im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich erstellt oder ergriffen werden oder die für die Stadt Zürich von besonderem Interesse sind:

- a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z. B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke und Windanlagen);
- b. Anlagen und Geräte, die die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z. B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte sowie Elektromobile mit besonders niedrigen Verbrauchswerten);
- c. Anlagen und Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch vermindern (z. B. Erneuerung von elektrischen Beleuchtungsanlagen und Verbesserung von elektrischen Antrieben);
- d. Anlagen und Massnahmen zur effizienten Stromanwendung, die einen namhaften Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten (z. B. Anlagen zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme sowie Elektromobilität);
- e. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Stromsparpotenziale;
- f. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur effizienten strombasierten Substitution von fossilen Energieträgern;
- g. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a–d dienen (z. B. Energieunterricht an städtischen Schulen).

⁴ AS 732.210

⁵ Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 25. Januar 2006, AS 732.319; Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom 18. April 2012, AS 732.329.

² Anlagen und Geräte gemäss Abs. 1 lit. b und c können mit Verkaufsaktionen gefördert werden.

Grundsätze

Art. 7 ¹ Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie

- a. gemäss Art. 6 Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen; oder
- b. Arbeiten oder Bestellungen für Anlagen, Massnahmen, Analysen oder Arbeiten gemäss Art. 6 vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch das ewz in Auftrag geben.

² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Der ökologische Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern. Ein Verkauf ist ausgeschlossen.

⁶ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von Unternehmen der Stadt.

⁷ Das ewz ist berechtigt, Berichte über geförderte Objekte gemäss Art. 6 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.

Beiträge für Anlagen und Massnahmen

Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach:

- a. der Wirkung auf die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft (Förderwürdigkeit);
- b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte gemäss Art. 6;
- c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung;
- d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

² Mit Ausnahme von Aktionen für besonders effiziente Anlagen und Geräte gemäss Art. 6 Abs. 2 darf der Beitrag nicht höher sein als:

- a. die tatsächlich anfallenden, nicht amortisierbaren Mehrkosten; und
- b. die Höchstsätze für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen oder des Primärenergieverbrauchs, die durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart werden.

³ In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die gemäss Art. 15 zuständige Instanz anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge bewilligen.

Übrige Beiträge

Art. 9 ¹ Analysen gemäss Art. 6 lit. e, die in Absprache mit dem ewz durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro durchgeführt werden, können mit höchstens 50 Prozent der anfallenden Kosten finanziert werden.

² Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäss Art. 6 lit. f können je nach Förderwürdigkeit bis 100 Prozent der anfallenden Kosten decken.

³ Für Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen gemäss Art. 6 lit. g können je nach Förderwürdigkeit einmalige oder wiederkehrende Beiträge bis zu 100 Prozent der anfallenden Kosten bewilligt werden.

Pauschalbeiträge

Art. 10 Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Stadtrat Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

Kürzung der Beiträge

Art. 11 ¹ Beiträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn:

- a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen; oder
- b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.

Pflichten

Art. 12 ¹ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:

- a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten;
- b. Mitarbeitenden oder Beauftragten des ewz zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft über die Betriebsdaten zu geben;
- c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten;
- d. dem ewz wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden;
- e. dem ewz den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden;
- f. Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

² Übertragen Beitragsempfangende ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemäss Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin oder ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

³ Die Beitragsempfangenden können vom ewz verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

Rückerstattung

Art. 13 Wer andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel erhält, die zusammen mit dem Beitrag die Höchstsätze gemäss Art. 8 übersteigen, oder wer die Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 verletzt, hat dem ewz den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Verfahren und Zuständigkeit

Art. 14 ¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim ewz einzureichen.

² Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach der Ausgabenkompetenz gemäss GO und Geschäftsordnung des Stadtrates⁶.

³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Bei komplexen Vorhaben oder Projekten mit einer langen Realisierungsphase kann die zuständige Behörde auf Antrag des ewz eine tranchenweise Zahlung bewilligen.

Gültigkeit der Bewilligung

Art. 15 ¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.

² Wird das Vorhaben innert dieser Frist nicht realisiert, verfällt die Bewilligung. Es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die zuständige Behörde die Dauer der Bewilligung auf Antrag des ewz um höchstens drei Jahre verlängern.

D. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 16 ¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere:

- a. die Kriterien und Zuständigkeiten für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 8 Abs. 1;
- b. die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a;
- c. die Höchstsätze der Vermeidungskosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b;
- d. die Kriterien für die Berechnung der Beitragshöhe gemäss Art. 9;
- e. die Pauschalbeiträge gemäss Art. 10;
- f. die Einzelheiten der Beitragskürzung gemäss Art. 11 und der Rückerstattung gemäss Art. 13;
- g. die Einzelheiten des Verfahrens.

⁶ AS 172.100

² Der Stadtrat kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17 Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- a. Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999;
- b. Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 18 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Übergangsbestimmung

Art. 19 Das Bestandeskonto Vorfinanzierung von Stromsparmassnahmen wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und ein allfälliges Guthaben in die Laufende Rechnung des ewz übertragen.

Inkrafttreten

Art. 20 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a. **Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009** (AS 732.210):

6 Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Das ewz baut, betreibt und unterhält Uhren auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Gebäuden sowie Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Zürich.

Das ewz ist berechtigt, an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtungsanlagen unentgeltlich anzubringen. Auf die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes¹.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung beim Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Uhren und Beleuchtungsanlagen sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele² als kommunale Abgaben aus.

- b. **Die Tarife Netznutzung ZH-NNA** (AS 732.325), **ZH-NNB1** (AS 732.326), **ZH-NNB2** (AS 732.324), **ZH-NNC** (AS 732.327) und **ZH-NNC-U** (AS 732.328) für die Stadt Zürich:

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

² AS [...]

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)³ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁴ wird vom Stadtrat festgelegt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 9. Dezember 2015 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

³ AS 732.210

⁴ AS [...]